

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Stegen
- FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FWES) -**

vom 11. Februar 2014

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 11. Februar 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Stegen beschlossen:

Art. I

§ 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Stegen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Stegen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes. Diese beträgt jährlich für den:

1. Gesamtkommandanten 750,-- €
2. stellv. Gesamtkommandanten 375,-- €
3. Abteilungskommandanten Stegen 750,-- €
4. Abteilungskommandanten Eschbach 500,-- €
5. Abteilungskommandanten Wittental 350,-- €
6. stellv. Abteilungskommandanten Stegen 375,-- €
7. stellv. Abteilungskommandanten Eschbach 250,-- €
8. stellv. Abteilungskommandanten Wittental 175,-- €
9. Gerätewart je Abteilung bei einem Fahrzeug 250,-- €, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug, ausgenommen Mannschaftsfahrzeuge, 100,-- €
10. Gerätewart für Atemschutz Stegen 300,-- €
11. Gerätewart für Atemschutz Eschbach 250,-- €
12. Gerätewart für Atemschutz Wittental 200,-- €

- 13. Feuerwehrjugendwart 400,-- €
- 14. stellv. Feuerwehrjugendwart 200,-- €
- 15. Jugendbetreuer 50,-- €

Bei Feuerwehrangehörigen mit Doppelfunktion legt der Gemeinderat eine Sonderregelung fest.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Stegen vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.

Stegen, den 11. Februar 2014

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 11. Februar 2014

(Kuster)
Bürgermeister